

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Bezirksverband Oberbayern Satzung

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Präambel

2 Der Bezirksverband Oberbayern besteht aus zwei strukturellen Ebenen: den
3 Regionalverbänden mit ihren VertreterInnen im Regionalbeirat und dem
4 Bezirksvorstand.

5 Als organisatorischer Zusammenschluss soll der Verband dazu dienen,

6 - die Aktivitäten in den Regionen zu bündeln, zu unterstützen und zu
7 koordinieren,

8 - die verschiedenen politischen Ebenen zwischen Kreisverband und Landesverband
9 effektiv zu vernetzen und Synergien nutzbar zu machen sowie

10 - gemeinsame Politik für Oberbayern zu formulieren und nach außen zu vertreten.

11 § 1 Name

12 Der Verband führt den Namen „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Bezirksverband
13 Oberbayern“, die

14 Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE“. Er ist als Untergliederung des Landesverbands

15 Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Zusammenschluss aller Parteimitglieder der
16 Kreisverbände im Regierungsbezirk Oberbayern.

17 § 2 Organe des Bezirksverbands

18 Organe des Bezirksverbands sind die Bezirksversammlung, der Bezirksvorstand, der
19 Regionalbeirat und die Regionalversammlungen.

20 § 3 Bezirksversammlung

21 (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten aller oberbayerischen
22 Kreisverbände, dem Bezirksvorstand und dem Regionalbeirat.

23 (2) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der jeweiligen Kreisverbände in
24 einer

25 satzungsgemäß legitimierten Mitgliederversammlung gewählt. Die Kreisverbände
26 werden

27 aufgefordert, bei den Delegierten die Parität (mindestens 50 % Frauen) zu
28 wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes

29 Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 100

30 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des

31 Bezirksverbands dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet

32 wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall

33 mindestens 2 betragen muss (Grundmandate). Hierbei gilt die Zahl der Mitglieder,

34 die vom Landesschatzmeister mit Stichtag 31.12. des Vorjahres verbindlich

35 gemeldet wurde, sofern vom Bezirksvorstand kein anderer Stichtag festgelegt

36 wurde.

37 (3) Die Bezirksversammlung ist vom Bezirksvorstand mindestens einmal jährlich

38 mit Schreiben an alle Kreisverbände und MandatsträgerInnen unter Wahrung einer

39 Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Der Termin ist außerdem über die

40 öffentlichen Medien des Bezirksverbands zu veröffentlichen. Die

41 Bezirksversammlung ist auch einzuberufen, wenn drei Kreisverbände oder ein

42 Zehntel der Mitglieder es verlangen.

43 (4) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen
44 ist und die Hälfte der Delegierten anwesend ist bzw. solange die Feststellung
45 der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird. Antragsberechtigt sind alle
46 Mitglieder der Bezirksversammlung, der Bezirksvorstand, die Bezirkstagsfraktion,
47 die oberbayerischen Kreis- und Ortsverbände, die Grüne Jugend Oberbayern sowie
48 zehn oberbayerische Parteimitglieder gemeinsam. Anträge sind bis zwei Wochen vor
49 der Bezirksversammlung beim Bezirksvorstand einzureichen. Jedem/r
50 stimmberechtigten Delegierten ist spätestens bei Beginn der Sitzung ein Exemplar
51 aller fristgerechten Anträge zur Verfügung zu stellen. Es genügt die
52 elektronische Form. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als
53 Initiativanträge behandelt, wenn sich ein Drittel der
54 gemeldeten Delegierten (gemessen an der Zahl der ausgegebenen Stimmkarten) für
55 seine
56 Behandlung ausspricht. Redeberechtigt sind alle oberbayerischen
57 Parteimitglieder.

58 (5) Die Bezirksversammlung beschließt über alle politischen Angelegenheiten von
59 überregionaler Bedeutung. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte von
60 Bezirksvorstand und Regionalbeirat entgegen und beschließt über deren
61 Entlastung.

62 (6) Die Aufstellung der KandidatenInnenlisten für Landtags- und
63 Bezirkstagswahlen erfolgt auf einer gesonderten Bezirksversammlung von
64 Delegierten der Mitgliederversammlungen in den Kreisverbänden. Hierbei gilt der
65 Delegiertenschlüssel für die Bezirksversammlung.

66 (7) Die Bezirksversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den Bezirksvorstand.
67 Darüber hinaus wählt die Bezirksversammlung eine/n BezirksvertreterIn für den
68 Landesausschuss des Landesverbands Bayern. Diese/r ist zu den
69 Bezirksvorstandssitzungen und den Sitzungen des Regionalbeirats mit einzuladen.

70 (8) Die Bezirksversammlung beschließt die Finanzordnung, den Haushalt und den
71 Stellenplan des Bezirksverbands. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des
72 Regionalbeirates sowie den Finanzbericht entgegen und beschließt über die
73 Entlastung der SprecherInnen, der/des FinanzreferentIn, der/des BeisitzerIn und
74 des Regionalbeirates.

75 § 4 Bezirksvorstand

76 (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

- 77 1. einem zweiköpfigen, gleichberechtigten SprecherInnenteam, welches mindestens
78 mit
79 einer Frau zu besetzen ist,
- 80 2. einer Finanzreferentin/einem Finanzreferenten sowie
- 81 3. einer/m BeisitzerIn.

82 Für den Fall, dass die KandidatInnensituation keine paritätische Besetzung des
83 SprecherInnenteams ermöglicht, kann die Bezirksversammlung einmalig für die
84 folgende Amtszeit beschließen, die Pflicht zur paritätischen Besetzung
85 aufzuheben.

86 (2) Der Bezirksvorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirksversammlung
87 die Geschäfte des Bezirksverbands. Zu dessen Vertretung nach außen sind die zwei
88 SprecherInnen je einzeln berechtigt.

89 (3) Der Bezirksvorstand hat jährlich der Bezirksversammlung einen
90 Rechenschaftsbericht

91 vorzulegen.

92 (4) Der Bezirksvorstand tagt bei Bedarf.

93 § 5 Regionalbeirat

94 (1) Der Regionalbeirat setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand und 7
95 VertreterInnen der Regionen, die auf Regionalversammlungen gewählt werden. Die
96 Regionen sind jeweils der Zusammenschluss aller Mitglieder der Kreisverbände der
97 oberbayerischen Planungsverbände (vgl. §6(1)). Zur Berücksichtigung der
98 strukturellen Mitgliederstärke der einzelnen Regionen verteilen sich die 7
99 Plätze wie folgt auf die Regionen:

100 - Region 10 1 VertreterIn

101 - Region 14 3 VertreterInnen

102 - Region 17 1 VertreterIn

103 - Region 18 2 VertreterInnen

104 In den Regionen mit nur einer/m VertreterIn (Region 10 und 17) wird auf
105 Regionalversammlungen ein/e StellvertreterIn gewählt. Grundlage für diese
106 Aufteilung ist der Mitgliederstand vom 31.12.2014.

107 (2) Der Regionalbeirat tagt in der Regel einmal pro Quartal. Die vorläufige
108 Tagesordnung geht allen Mitgliedern des Regionalbeirats spätestens zwei Wochen
109 vor dem Sitzungstermin zu.

110 (3) Der Regionalbeirat koordiniert die politischen Aktivitäten des
111 Bezirksverbands und die übergreifenden Aktivitäten der Regionen. Er steuert die
112 Verwendung der verfügbaren Finanzmittel des Bezirksverbands und setzt gezielt
113 Schwerpunkte für die Weiterentwicklung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in
114 Oberbayern. Er vernetzt die Regionen und fördert den Informations- und
115 Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen untereinander und zum Landesverband.
116 Darüber hinaus beschließt er über alle Themen, die ihm von einer
117 Bezirksversammlung übertragen werden.

118 (4) Der Regionalbeirat legt der Bezirksversammlung jährlich einen
119 Rechenschaftsbericht vor.

120 § 6 Regionalverbände und Regionalversammlungen

121 (1) Alle oberbayerischen Kreisverbände sind in vier Regionalverbänden
122 organisiert und vernetzt, diese orientieren sich an den Planungsregionen der
123 Staatsverwaltung:

124 Region 10, Ingolstadt

125 Eichstätt, Ingolstadt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen

126 Region 14, München

127 Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München-Stadt,

128 München-Land, Landsberg am Lech und Starnberg

129 Region 17, Oberland

130 Bad Tölz–Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim-Schongau

131 Region 18, Südostoberbayern

132 Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Rosenheim und Traunstein

133 (2) Die Regionalverbände organisieren sich selbst.

134 (3) Eine wichtige Aufgabe der Regionalverbände liegt im inhaltlichen und
135 organisatorischen Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisverbänden. Sie beraten
136 über alle politischen Themen von regionaler Bedeutung und koordinieren und
137 organisieren Aktivitäten zu Themen, die die gesamte Region betreffen.

138 (4) Einmal im Jahr wird auf Regionalebene eine Regionalversammlung als
139 Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt. Für die Durchführung als
140 Delegiertenversammlung gilt der Delegiertenschlüssel aus §3.2. Auf dieser

141 Vollversammlung berichten die RegionalvertreterInnen über die Arbeit des
142 Regionalbeirats und die Zusammenarbeit der Kreisverbände in der Region.
143 (5) Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung der Region wählt für die Dauer von
144 zwei Jahren die in §5.1 festgelegte Anzahl von RegionalvertreterInnen für den
145 Regionalbeirat. Diesen fällt auch die Aufgabe zu, die jährliche
146 Regionalversammlung (Abs. (4)) einzuberufen.

147 § 7 Grüne Jugend Oberbayern

148 (1) Die Grüne Jugend Oberbayern (GJ Oberbayern) ist der angegliederte
149 Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen Oberbayern.
150 (2) Der Bezirksverband erkennt die politische und organisatorische
151 Selbstständigkeit der Grünen Jugend Oberbayern an und unterstützt ihre Arbeit
152 politisch, organisatorisch und finanziell.

153 § 8 Finanzierung des Bezirksverbands

154 Die Arbeit des Bezirksverbands wird durch eine Umlage der Kreisverbände sowie
155 durch Zuschüsse des Landesverbands, Spenden, und MandatsträgerInnenbeiträge
156 finanziert. Näheres wird in einer Finanz-ordnung geregelt, die von der
157 Bezirksversammlung beschlossen wird.

158 § 9 Schlussbestimmungen

159 (1) Das Frauenstatut ist Bestandteil der Bezirkssatzung.
160 (2) Diese Satzung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden von
161 der
162 Bezirksversammlung geändert werden. Änderungsanträge müssen fristgerecht
163 eingereicht werden.
164 (3) Die Auflösung des Bezirksverbands kann nur mit einer Mehrheit von drei
165 Vierteln der Anwesenden einer Bezirksversammlung beschlossen werden. Wenn die
166 Bezirksversammlung nicht mit gleicher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens
167 entscheidet, so fällt es zu gleichen Teilen an die Kreisverbände.
168 (4) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung am
169 10. Oktober 2015 in Kraft.
170 (5) Sollten einzelne Abschnitte der Satzung des Bezirksverbands der Landes- oder
171 Bundessatzung widersprechen, verlieren die übrigen Bestimmungen dieser Satzung
172 nicht ihre Gültigkeit. Im Übrigen gilt die Satzung des Landesverbands.